Satzung des Gasterosteus e.V.

Vorwort zur Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Abzeichen und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Gasterosteus", Verein für Aquarien- und Terrarienkunde Karlsruhe e.V.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

Das Vereinsabzeichen ist ein türkisfarbenes ovales Feld, das von einem kornblumenblauen Rand umgeben ist. Zwischen Feld und Rang ist ein schmaler goldener Streifen. Der gleiche Streifen umgibt das gesamte Abzeichen. Auf dem oberen Teil des kornblumenblauen Randes steht das Wort GASTEROSTEUS, auf dem unteren Teil KARLSRUHE. Dem Beschauer zeigt sich von links nach rechts schwimmend der zweistachlige Stichling, der dem Verein den Namen gegeben hat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck

Der Verein verfolgt im Bereich der Aquarien- und Terrarienkunde ausschließlich volksbildende, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.

Er ist bestrebt, die Aquarien- und Terrarienkunde zielbewusst auszubreiten.

Hierzu dienen:

- Wissenschaftliche Vorträge über das engere Fachgebiet und andere naturkundliche Vorträge,
- Ausspracheabende, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie der Lösung spezieller Fragen dienen sollen,
- Bildung einer Jugendgruppe, in welcher naturkundlich interessierte Schüler und Jugendliche Gelegenheit zu sinnvoller Tierpflege erhalten,
- Unterhaltung einer Fachbücherei und nach Möglichkeit einer Freilandanlage.

Die LARP-Abteilung (Live Action Roleplay bzw. Liverollenspiel) des Vereins ist:

- gemeinnützig
- allgemeinbildend

Die LARP-Abteilung des Vereins hat den Zweck:

- der Brauchtumspflege, insbesondere die Förderung des Liverollenspiels und Rollenspiels
- der Heranführung aller Interessenten an dieses Thema
- der Förderung von Kunst und Kultur
- der Pflege des historischen Brauchtums des Mittelalters (Pflege der mittelalterlichen Musik und des Tanzens, des mittelalterlichen Schwertfechtens, des mittelalterlichen Handwerks etc.) sowie der historischen Schaustellerei (Theater, Akrobatik, Feuerspucken, Tanz, etc.) vor Publikum und Gleichgesinnten
- einer Plattform zur Ausübung, Pflege und Verbreitung ihrer Hobbys zu geben
- die unterschiedlichen Zeitepochen in Form von Liverollenspiel erlebbar zu machen
- Interessierten einen Einblick in die vielschichtigen Bereiche des Liverollenspiels geben
- der Durchführung geeigneter Veranstaltungen und Feste auf dem Vereinsgelände und externen Geländen bzw. Räumlichkeiten
- der Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Gruppen, Vereinen und Organisationen mit gleichem Ziel

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung. Jede Funktion ist ehrenamtlich. Vereinsfremde Ausgaben dürfen nicht getätigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verein. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht übertragen werden. Der Verein besteht aus:

- 1. den ordentlichen Mitgliedern,
- 2. den jugendlichen Mitgliedern.

Zu a):

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, dem Vereinszweck zu dienen und diesen zu fördern.

Zu b):

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Überführung zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit dem 1. des Monats, der dem Geburtstag folgt. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch mit dem Tage des Eintritts in den Verein.

§4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Voraussetzungen nach §3 erfüllt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist durch eine schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahmeanträge müssen den Mitgliedern im Rundschreiben bekannt gegeben werden. Etwaige Einwendungen gegen die Aufnahme einer Person können von Seiten der Mitglieder dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft binnen 3 Monaten. Eine Nichtaufnahme wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter mitgeteilt. Der Beschluss der Vorstandschaft ist endgültig.

Die Anmeldung eines Jugendlichen muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.

Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die jeweils von der Vorstandschaft festgesetzt wird.

§5 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen der satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 8 Wochen vor Jahresende im Besitz der Vorstandschaft sein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft aus folgenden

Gründen erfolgen:

- 1. wenn ein Mitglied trotz Aufforderung 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- 2. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzungen,
- 3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger Ansehen oder die Funktion des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde möglich, die innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlussverfügung (Tag des Poststempels) beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingereicht werden muss. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats bleibt dem Ausgeschlossenen nur noch der Rechtsweg offen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, Schlüssel etc., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben. Auch hierbei entscheidet über Streitigkeiten der Ehrenrat.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich beim Eintritt in den Verein, die Satzungen anzuerkennen und ihr Handeln den Satzungen gemäß zu bestimmen.

Sie verpflichten sich insbesondere dazu, private Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Verein herauszuhalten.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins versuchen sie durch Aussprache zu klären und nötigenfalls dem Ehrenrat vorzutragen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist unanfechtbar. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Ausnahmen hiervon regelt die Börsenordnung. (die Börsenordnung liegt im Vereinsheim für jedermann aus).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie den Vereinsfrieden zu fördern und zu wahren.

Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben volles Stimmrecht, können jedoch nicht gewählt werden.

§7 Das Freigelände

Das vom Verein gepachtete Freigelände kann von jede m Mitglied betreten werden. Die auf dem Gelände befindlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern bedingt zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für das Vereinsgelände die besonders hierfür ausgearbeiteten Bestimmungen (Geländeordnung).

§8 Einkünfte und Ausgaben des Vereine

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- 1. den Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- 2. Einnahmen aus Ausstellungen, Veranstaltungen und Verlosungen,
- 3. freiwilligen Spenden,
- 4. sonstige Einnahmen.

Die Beiträge werden grundsätzlich im Voraus und per Abbuchungsermächtigung eingezogen. Dies erfolgt jeweils am 01.11. für das folgende Jahr. Der Beitrag ist prinzipiell für das ganze Jahr zu entrichten und kann bei Austritt oder Ausschluß nicht zurückerstattet werden. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Jugendliche zahlen den halben Betrag.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf besonderen Antrag von der Zahlung des Beitrages auf unbestimmte Zeit befreien.

Beitragsbefreit sind:

- 1. Ehrenmitglieder,
- 2. Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende,
- 3. die von der Vorstandschaft befreiten Personen.

Ausgaben:

Für außerordentliche Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das kann in diesem Fall nach Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten (Rundschreiben etc.) auch an einem Vereinsabend geschehen (§16 Ziff. 3)

§9 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- 1. Dem Vereinsheim samt Inventar sowie allen dem Verein gehörenden Gegenständen,
- 2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen.

§10 Darlehen

Ist für ein besonderes Vorhaben ein Darlehen erforderlich, so ist die Aufnahme eines Darlehens von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig.

Dies gilt auch für Darlehen, die dem Verein von einem Mitglied gegeben werden. Die Vereinbarungen über die Darlehen sind schriftlich niederzulegen. Sämtliche von Mitgliedern dem Verein geleisteten Zuwendungen, über die eine schriftliche Verhandlung fehlt, gelten als Spenden.

Für die dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände u.a. gelten diese Vorschriften entsprechend.

§11 Organe des Vereine

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (siehe §14),
- 2. die Mitgliederversammlung (siehe §17),
- 3. der Ehrenrat (siehe §18).

§12 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Interessen oder Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Jedes Vereinsmitglied kann sich in allen Abteilungen beteiligen. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstands.
- 3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§13 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 2. dem 2. Vorsitzenden,
- 3. dem 1. Schriftführer,
- 4. dem 2. Schriftführer,
- 5. dem 1. Kassier,
- 6. dem 2. Kassier,
- 7. dem Leiter der Jugendgruppe,
- 8. den Abteilungsleitern,
- 9. den 3 Beisitzern.

Der Vorstand kann erweitert werden.

Beschlussfähig ist sie nur, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden kann.

§14 Vorstandswahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Generalversammlung durch Krankheit o.ä. verhindert, so kann es gewählt werden, wenn es hierzu schriftlich seine Einwilligung gegeben hat. Die schriftliche Einwilligung muss in der Generalversammlung vorliegen und auf Verlangen vorgelesen werden.

Wahlberechtigt sind jedoch nur die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann mit Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft, ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrung der Geschäfte bis zur Neuwahl beauftragt werden.

Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, wenn dieses sich nach §5 dieser Satzungen vergangen hat.

Über die Amtsenthebung entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§15 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, die er einberuft, so oft die Geschäfte dies erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der 1. Vorsitzende leitet auch die Versammlungen und Vereinsabende.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Auch er hat das Recht, den Verein allein zu vertreten. Es kann ihm auch die Verwaltung eines anderen Gebietes übertragen werden.

Der 1. Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Vereinsabende erforderlichen Schriftstücke. Er führt eine Mitgliederkartei, in welche alle wichtigen Ereignisse einzutragen sind. Ferner obliegt dem 1. Schriftführer der Schriftverkehr zwischen der Vorstandschaft und den Mitgliedern und anderen Vereinen. Er ist gleichzeitig Protokollführer und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind jeweils von ihm und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei dessen Abwesenheit. Es kann ihm auch die Verwaltung eines anderen Gebietes übertragen werden.

Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für die Vereinszwecke darf er auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten. Im Übrigen wird auf §9 verwiesen.

Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier bei dessen Abwesenheit oder Krankheit und unterstützt diesen in allen Belangen der Kassenführung.

Der Leiter der Jugendgruppe hat die Aufgabe, die Zusammenkünfte der jugendlichen Mitglieder festzusetzen und diese dem Vereinszweck entsprechend zu gestalten.

Die 3 Beisitzer beraten die übrigen Vorstandsmitglieder in Belangen der Vereinsführung. Ihnen kann vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein Geschäftsbereich zugewiesen werden. Sie sind dann für die ordnungsgemäße Führung dieses Bereiches verantwortlich.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandschaft ist gegenüber den Mitgliedern zur sparsamer Haushaltung verpflichtet. Bei besonderen Aufwendungen und Anschaffungen für den Verein sind die Mitglieder zu unterrichten. (Vergl. §9)

§16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in:

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung genannt).
- 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3. Die Vereinsabende.

Zu 1 (Ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung)

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Der Termin der Versammlung muss spätestens 6 Wochen vorher in Textform an alle Vereinsmitglieder bekannt gegeben werden. Dies kann per Brief oder digital per Mail erfolgen. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden per Brief oder digital per Mail eingegangen sein.

Die Tagesordnung muss folgendes als regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung enthalten:

- 1. Jahresberichte,
- 2. Rechnungsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer,
- 3. Wahl eines Wahlausschusses,
- 4. Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- 5. Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- 6. Wahl des Ehrenrates,
- 7. Behandlung der Anträge,
- 8. Verschiedenes.

Beschlussfassung und Wahlen:

- (1) Die Organe des Vereins (oder Mitgliederversammlung) sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Für die Wahl der Wahlausschüsse gilt sinngemäß §14.

Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Ist der 1. Vorsitzende abwesend, führt der 2. Vorsitzende die Wahlen weiter. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist nur dann geheim durchzuführen, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Zu 2 (Außerordentliche Mitgliederversammlung): In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss dies, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Es genügt, wenn die Bekanntgabe über die außerordentliche Mitgliederversammlung den Grund der Einberufung enthält. Die Einladung soll mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung (Poststempel) erfolgen.

Zu 3 Vereinsabende: Vereinsabende sind Zusammenkünfte der Mitglieder zum Zweck des fachlichen Gedankenaustausches. Dieser kann erfolgen durch Vorträge aller Art, Diskussionen u.ä., wie es Ziel und Zweck (§2) der Vereinssatzung bestimmen.

Die Vereinsabende finden regulär 14-tägig statt. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit Vereinsabende ausfallen lassen. Hierbei bedarf es der schriftlichen Information der Mitglieder (Mail, Messengerdienste, Aushang oder Vergleichbarem). Dieser 14-tägige Turnus kann durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

An den Vereinsabenden können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

§17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus dem Ehrenratsvorsitzenden und den zwei Beisitzern zusammen. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

(Weitere Bestimmungen siehe §§5, 6 und 14.)

§18 Die Jugendgruppe

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an. Für die Jugendgruppe gelten auch diese Satzungen mit der Ausnahme, dass sie eigene Zusammenkünfte abhält.

Der Leiter der Jugendgruppe ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Geldmittel verantwortlich, die der Jugendgruppe zugewiesen werden und hat darüber Nachweis zu führen.

§19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 18 Jahre alt sind.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§20 Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht automatisch Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzungen sind.

Die vom Vorstand bestimmten Ausschüsse können ihre Tätigkeit nur bis zur nächsten Generalversammlung ausüben.

Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig einem Ausschuss angehören.

§21 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen vornehmen für:

- 1. Langjährige Mitgliedschaft,
- 2. besondere Verdienste für die Belange des Vereins.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein langjährig ehrenamtlich tätig gewesen ist und zum Wohle des Vereins Hervorragendes geleistet hat. Ferner kann der Vorstand Persönlichkeiten, die bislang nicht Mitglied des Vereins waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein verdienstvoller, langjähriger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ehrungen sind voneinander unabhängig. Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss.

§22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann geändert werden, wenn sich hierzu die Notwendigkeit ergeben sollte. Zur Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Generalversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Ergänzungen und Satzungen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§23 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- 3. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§24 Zusammenschluß

Will der Verein sich mit einem anderen Verein zusammenschließen, so ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung erforderlich.

§25 Ergänzende Ordnungen

Die Vereinssatzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

- (1) Börsenordnung
- (2) Geländeordnung
- (3) Beitragsordnung
- (4) Abteilungsordnungen

§26 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Bei der Einladung zur Versammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung ist der Grund der Einberufung anzugeben. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es ein etwa aufgenommenes Darlehen übersteigt, an den Stadtgarten Karlsruhe. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände müssen den Mitgliedern zurückgegeben werden. Das Finanzamt muss zu obigen Bestimmungen - Übergabe der Werte an den Stadtgarten - seine Einwilligung erteilen.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Karlsruhe, dem Finanzamt der Stadt Karlsruhe und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 in Kraft. Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Ergänzungen und Satzungen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsru	he, 2	24.0	3.2	023
---------	-------	------	-----	-----

1.	1. Vorsitzender / Matthias Pantle:	
2.	2. Vorsitzender / Marcel Winschiers:	
3.	Schriftführer / Silas Kraus:	